



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

8. März 2021

Organstreitverfahren der AfD-Landtagsfraktion wegen der im Oktober 2020 erfolgten Feststellung einer Naturkatastrophe gegen den Landtag und gegen die Landesregierung eingegangen

1 GR 37/21

Beim Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg ist am 7. März 2021 ein Organstreitverfahren der AfD-Landtagsfraktion gegen die Landesregierung und den Landtag eingegangen. Die Antragstellerin beanstandet die im Rahmen der Pandemiebekämpfung ergangenen Gesetzesbeschlüsse des Landtags vom 14. Oktober 2020 „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg“ und „Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21“. Nach Auffassung der Antragstellerin verletzen die Gesetzesbeschlüsse das Budgetrecht des Landtags.

Der Verfassungsgerichtshof wird der Landesregierung und dem Landtag in einem ersten Schritt Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag geben.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und

Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Schenk, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Postanschrift: Urbanstr. 20 ▪ 70182 Stuttgart ▪ Telefon 0711 212-3300 ▪ Telefax 0711 212-3319

poststelle@verfassungsgerichtshof.bwl.de ▪ www.verfgh.baden-wuerttemberg.de

Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.